



## Zahnbehandlungsmerkblatt

Zahnbehandlungen bei Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen

### 1. Wer hat Anspruch auf die Vergütung von Zahnbehandlungskosten?

Personen mit einer AHV- oder IV-Rente können Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben, wenn die vom EL-Gesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die EL wird individuell bemessen. Die Höhe entspricht dem Ausgabenüberschuss.

Im Rahmen der EL können auch Krankheitskosten, unter anderem Kosten für Zahnbehandlungen, vergütet werden. Der Betrag, welcher für die Vergütung von Krankheitskosten zur Verfügung steht, ist begrenzt. Er kann sich im Laufe des Jahres verringern.

### 2. Welche Kosten werden übernommen?

Es werden grundsätzlich nur Kosten für diplomierte Zahnärztinnen und diplomierte Zahnärzte sowie für diplomierte Zahnprothetikerinnen/diplomierte Zahnprothetiker, die eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben, berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Fälle nach § 2 Abs. 1 TG ELV. Kosten für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit ausländischem Diplom werden nur anerkannt, wenn diese zur selbständigen Ausübung ihres Berufes vom betreffenden Kanton eine Bewilligung erhalten haben.

Zahnbehandlungskosten (Zahnarzkosten, Kosten der zahntechnischen Arbeiten, Material, Medikamente) sind im Rahmen der EL grundsätzlich nur soweit zu berücksichtigen, als sie einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und Ausführung entsprechen.

Richtlinien zu Planungs- und Behandlungsempfehlungen im Bereich der EL sind unter [www.vkzs.ch](http://www.vkzs.ch) zu finden.

### 3. Tarif

Die Taxpunkte und der Taxpunktwert für EL-beziehende Personen im Kanton Thurgau, welche von den EL vergütet werden, stützen sich auf den aktuellen Sozialversicherungstarif (SV-Tarif) für UV/MV/IV-Patienten. Es wird empfohlen, die Zahnarztpraxis über den Anspruch auf EL entsprechend zu informieren.

### 4. Auftragsverhältnis zwischen der EL-beziehenden Person und der Zahnarztpraxis

Das Auftragsverhältnis zwischen der EL-beziehenden Person und der Zahnarztpraxis richtet sich nach dem Obligationenrecht. Die EL-beziehende Person bleibt gegenüber der Zahnarztpraxis immer Auftraggeberin und Honorarschuldnerin.

### 5. Zahnbehandlungen bis CHF 1'000.-

Zahnbehandlungskosten bis CHF 1'000.- können ohne vorgängige Einreichung eines Kostenvoranschlages durchgeführt werden. Diese umfassen in der Regel einfache Behandlungen wie z.B. Befundaufnahme, Prophylaxe, konservierende Arbeiten, Extraktionen, Prothesenreparaturen, Unterfütterungen.

Die Kosten werden jedoch auch in diesen Fällen nur übernommen, wenn die Kriterien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit kumulativ erfüllt sind.

### 6. Zahnbehandlungen über CHF 1'000.-

Wenn eine Zahnbehandlung voraussichtlich über CHF 1'000.- kosten wird, muss vor Behandlungsbeginn der EL-Stelle zwingend ein detaillierter Kostenvoranschlag nach SV-Tarif zur Genehmigung eingereicht werden. Dies trifft z.B. auf komplexere Behandlungsarten wie Zahnersatz, Wurzelbehandlungen, Parodontalbehandlungen, kieferorthopädische Behandlungen zu.

### 7. Einreichung eines Kostenvoranschlages

Die Einreichung eines Kostenvoranschlages erfolgt digital über [www.svztg.ch/online-schalter/](http://www.svztg.ch/online-schalter/).

Der Kostenvoranschlag muss folgende Angaben beinhalten:

- Taxpunkte, Taxpunktwert
- Zahn-Nr. zu den Tarifpositionen
- Behandlungsart (Klartext zur Tarifziffer)
- Menge

Zudem sind allfällige Röntgenbilder, Berichte und der Zahnstatus mit einzureichen. Liegen die Röntgenbilder nur in analoger Form vor, sind diese im Original direkt per Post zuzustellen.

Wird die Zustellung einer Kopie des Entscheides der EL-Stelle und/oder die Direktzahlung der Zahnbehandlung an die Zahnarztpraxis gewünscht, kann zusätzlich das "EL-Formular zur Einreichung eines Kostenvoranschlages für Zahnbehandlungen" eingereicht werden. Eine dauerhafte Abtreitung ist nicht möglich.

Eine Überschreitung des genehmigten Kostenvoranschlages von maximal 10% kann die EL-Stelle berücksichtigen, sofern die gesamte Behandlung die Kriterien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit kumulativ erfüllt. Ansonsten ist rechtzeitig ein neuer Kostenvoranschlag oder eine detaillierte Begründung einzureichen.

Eine Vergütung in vollem Umfang ist nur möglich, wenn der Betrag für die Vergütung von Krankheitskosten dies zulässt, kein Einnahmenüberschuss vorliegt und grundsätzlich ein Anspruch auf EL besteht.

Wird eine Zahnbehandlung ohne medizinisch indizierten Grund abgebrochen, werden die angefallenen Kosten gemäss § 20 Abs. 4 TG ELV nicht vergütet.

### **8. Einreichung einer Zahnarztrechnung**

Die Einreichung einer Zahnarztrechnung erfolgt digital über [www.svztg.ch/online-schalter/](http://www.svztg.ch/online-schalter/). Die Zahnarztrechnung muss folgende Angaben beinhalten:

- Taxpunkte, Taxpunktwert
- Zahn-Nr. zu den Tarifpositionen
- Behandlungsart (Klartext zur Tarifziffer)
- Menge

Besteht bei der Krankenkasse eine Zusatzversicherung (VVG), die sich an Zahnbehandlungskosten beteiligt, ist die detaillierte Leistungsabrechnung der Zusatzversicherung mit einzureichen.

Wird eine Direktzahlung der Zahnbehandlung an die Zahnarztpraxis gewünscht, kann zusätzlich das "Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten" eingereicht werden.

Die Einreichung erfolgt durch die EL-beziehende Person oder deren Vertretung. Eine Direkteinreichung durch die Zahnarztpraxis ist nur zulässig, wenn ein Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten mit eingereicht wird oder – falls vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht wurde – das "EL-Formular zur Einreichung eines Kostenvoranschlages für Zahnbehandlungen" vorliegt.

### **9. Weitere Informationen**

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Die EL-Stelle des Kantons Thurgau steht für zusätzliche Informationen gerne zur Verfügung.